

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen an Volkshochschulen

partnaer.core GmbH

Stand: 23.09.2026

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der partnaer.core GmbH (nachfolgend „partnaer.core“) und Volkshochschulen über folgende Leistungen:

- VHSD-Starter-Paket und VHSD-Excellence-Paket (Digitalisierungsbegleitung, Teil II A)
- Social-Media-Paket (Teil II B)
- VHSD-Plattform (Teil II C)
- kostenloses Strategiegelgespräch (Teil II D)

(2) Teil I gilt für alle Leistungen. Die besonderen Bestimmungen in Teil II gelten ergänzend für die jeweilige Leistung und gehen Teil I vor, soweit sie abweichende Regelungen enthalten.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen der Volkshochschule werden nicht anerkannt, es sei denn, partnaer.core stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

(4) Für den jeweiligen Vertrag ist die bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser AGB maßgeblich. Sie ist unter vhsd.de/agbs abrufbar. Eine Änderung dieser AGB während einer laufenden Vertragslaufzeit erfolgt nur nach § 17 Abs. 3.

(5) Bestandteile des Vertrags sind in dieser Rangfolge das individuelle Angebot, eine gegebenenfalls geschlossene Auftragsverarbeitungsvereinbarung und diese AGB. Weicht das individuelle Angebot von diesen AGB ab, gilt die Regelung des individuellen Angebots.

(6) partnaer.core schließt Verträge ausschließlich mit Volkshochschulen und sonstigen Einrichtungen, die als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, als juristische Person des öffentlichen Rechts oder als öffentlich-rechtliches Sondervermögen handeln. Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen; ein Widerrufsrecht besteht nicht. Die für die Volkshochschule handelnde Person bestätigt mit Vertragsschluss oder Terminbuchung, im Namen der Einrichtung zu handeln.

§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragstyp

(1) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen individuellen Angebot und den besonderen Bestimmungen in Teil II.

(2) Sämtliche Verträge nach diesen AGB sind Dienstverträge im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Dies gilt für alle in § 1 Abs. 1 genannten Leistungen, einschließlich des Social-Media-Pakets. partnaer.core schuldet die ordnungsgemäße und fachkundige Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten, jedoch keinen bestimmten Erfolg, insbesondere keinen bestimmten wirtschaftlichen, organisatorischen, technischen oder kommunikativen Erfolg.

(3) Soweit im individuellen Angebot oder in der Leistungsbeschreibung Ziele, Ergebnisse, Roadmaps oder Maßnahmen beschrieben werden, bezeichnen diese den Inhalt und die Ausrichtung der Tätigkeit. Sie

begründen keine Erfolgsschuld, keine Beschaffenheitsvereinbarung und keine Garantie. Eine Abnahme findet nicht statt; die Vorschriften des Werkvertragsrechts finden keine Anwendung.

(4) Im Vordergrund aller Leistungen steht die individuelle Beratung und Begleitung der jeweiligen Volkshochschule bei ihren konkreten organisatorischen, technischen und kommunikativen Fragestellungen. partnaer.core führt keinen Lehrgang mit festgelegtem Curriculum durch, bereitet nicht auf Abschlüsse, Zertifikate oder Prüfungen vor und überwacht keinen Lernerfolg der Volkshochschule oder ihrer Mitarbeitenden. Inhalte der VHSD-Plattform, Workshops, Aufzeichnungen, Vorlagen und Schulungen dienen ausschließlich der Vorbereitung, Ergänzung und Umsetzung dieser Beratung.

(5) partnaer.core ist berechtigt, Subunternehmer und qualifizierte Dritte zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen.

(6) Nicht Gegenstand der Leistungen sind Rechts-, Steuer- und Datenschutzberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes und des Steuerberatungsgesetzes. Hinweise zu rechtlichen, steuerlichen oder datenschutzrechtlichen Fragen sind unverbindliche Hinweise aus fachlicher Sicht und ersetzen keine Beratung durch die hierzu befugten Berufsträger.

§ 3 Vertragsschluss und Vertretungsbefugnis

(1) Die Präsentation und Bewerbung der Leistungen auf Webseiten, in Broschüren oder in Werbeanzeigen stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar.

(2) Der Vertrag kommt durch Annahme des individuellen Angebots in Textform oder schriftlich zustande. Die Annahme kann durch Unterzeichnung des Angebots oder durch Bestätigung per E-Mail erklärt werden. Eine fernmündlich erklärte Annahme bestätigt partnaer.core in Textform; deren Inhalt gilt als vereinbart, wenn die Volkshochschule ihr nicht innerhalb von fünf Werktagen widerspricht.

(3) Das individuelle Angebot ist bis zu dem darin genannten Datum bindend. Nach dessen Ablauf ist partnaer.core an das Angebot nicht mehr gebunden.

(4) Die Volkshochschule stellt sicher, dass die den Vertrag abschließende Person hierzu bevollmächtigt ist und dass alle intern erforderlichen Zustimmungen vor Vertragsschluss vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Beschlüsse von Vorstand, Aufsichtsrat, Trägerversammlung oder sonstigen Gremien, die Einhaltung satzungsmäßiger oder haushaltsrechtlicher Wertgrenzen sowie vergaberechtliche Vorgaben.

§ 4 Laufzeit, Vertragsbeginn und Verlängerung

(1) Die Pakete werden mit einer Laufzeit von 6 Monaten oder 12 Monaten angeboten. Die vereinbarte Laufzeit ergibt sich aus dem individuellen Angebot.

(2) Der Vertrag beginnt zum Ersten des im Angebot genannten Monats, soweit im Angebot nicht ein anderer Startzeitpunkt vereinbart ist.

(3) Liegt der vereinbarte Startzeitpunkt vor dem Vertragsschluss, beginnt die Laufzeit gleichwohl zum vereinbarten Startzeitpunkt. Leistungen, die bis zum Vertragsschluss nicht erbracht werden konnten, holt partnaer.core innerhalb der Vertragslaufzeit nach. Die Laufzeit verlängert sich dadurch nicht; die Vergütung bleibt unverändert.

(4) Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines neuen individuellen Angebots mit einer Laufzeit von mindestens 3 Monaten.

(5) Von der Beendigung eines Pakets unberührt bleibt eine nach § 23 fortlaufende Nutzung der VHSD-Plattform.

§ 5 Termine, Verschiebung und Ausfall

(1) Termine werden im Voraus gemeinsam abgestimmt. Die Einladung erfolgt durch partnaer.core. Termine finden remote über digitale Kommunikationskanäle statt, soweit nicht nach § 6 ein Vor-Ort-Termin vereinbart ist.

(2) Eine Verschiebung ist bis fünf Werktage vor dem Termin für beide Parteien kostenfrei möglich. Beide Parteien wirken auf einen zeitnahen Ersatztermin innerhalb der Vertragslaufzeit hin.

(3) Sagt die Volkshochschule einen Termin weniger als fünf Werktage vor dem vereinbarten Zeitpunkt ab oder nimmt sie ihn nicht wahr, gilt der Termin als erbracht. Ein Ersatztermin wird nach Verfügbarkeit angeboten und gesondert vergütet.

(4) Sagt partnaer.core einen Termin ab, wird zeitnah ein Ersatztermin ohne zusätzliche Kosten angeboten. Ist ein Ersatztermin innerhalb der Vertragslaufzeit nicht möglich, verlängert sich die Vertragslaufzeit entsprechend, ohne dass zusätzliche Vergütung anfällt.

(5) Termine, die aus Gründen aus der Sphäre der Volkshochschule nicht stattfinden, verlängern die Vertragslaufzeit nicht und mindern die Vergütung nicht.

§ 6 Vor-Ort-Termine und Reisepauschalen

(1) Vor-Ort-Termine in den Räumlichkeiten der Volkshochschule finden auf Wunsch der Volkshochschule und nach vorheriger Abstimmung mit partnaer.core statt.

(2) Für jeden Vor-Ort-Termin berechnet partnaer.core eine Reisepauschale. Sie gilt einmalig je Termin, unabhängig von der Zahl der anreisenden Personen, und beträgt:

- Termine in Bayern: 250,00 Euro
- Termine im übrigen Deutschland: 550,00 Euro
- Termine in Österreich und der Schweiz: 850,00 Euro

(3) Mit der Reisepauschale sind sämtliche Fahrtkosten und die Reisezeit abgegolten. Eine Abrechnung nach gefahrenen Kilometern oder tatsächlichen Fahrtkosten erfolgt nicht.

(4) Ist eine Übernachtung erforderlich, berechnet partnaer.core zusätzlich eine Übernachtungspauschale je Nacht und Person. Sie beträgt in der Schweiz 350,00 Euro und im Übrigen 200,00 Euro.

(5) Alle Pauschalen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie werden mit der auf den Termin folgenden Monatsrechnung abgerechnet und mit der nächsten Monatsrate eingezogen.

(6) Sagt die Volkshochschule einen vereinbarten Vor-Ort-Termin weniger als fünf Werktage vor dem vereinbarten Zeitpunkt ab, bleiben die Pauschalen fällig.

§ 7 Mitwirkungspflichten der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule fördert die Leistungserbringung durch aktive und angemessene Mitwirkung. Sie stellt insbesondere die notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten und Zugänge zu relevanten Systemen und Kanälen zur Verfügung. Ist die Einrichtung oder Anpassung eigener Systeme der Volkshochschule Gegenstand der Leistung, stellt sie die hierfür erforderlichen administrativen Zugänge sowie die notwendigen Lizenzen bereit.

- (2) Die Volkshochschule erbringt die erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf Anforderung von partnaer.core unverzüglich.
- (3) Die Volkshochschule benennt eine feste Ansprechperson, die berechtigt und in der Lage ist, projektbezogene Entscheidungen zu treffen oder zeitnah herbeizuführen, sowie eine entscheidungsfähige Stellvertretung.
- (4) Bei Vor-Ort-Terminen gewährt die Volkshochschule den Mitarbeitenden von partnaer.core zu den vereinbarten Zeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen und stellt erforderliche Arbeitsplätze zur Verfügung.
- (5) Verzögerungen aufgrund unzureichender Mitwirkung der Volkshochschule berechtigen nicht zur Minderung der vereinbarten Vergütung. Stammen die Hinderungsgründe aus der Sphäre der Volkshochschule, bleibt der Vergütungsanspruch von partnaer.core unberührt.

§ 8 Verhalten und Rücksichtnahme

- (1) Die Volkshochschule gewährleistet gegenüber partnaer.core die üblichen Verhaltensweisen eines redlichen Vertragspartners.
- (2) Die Volkshochschule fördert bei der Teilnahme an Programmen, Workshops und der VHSD-Community den störungsfreien Fortgang durch angemessenes Verhalten gegenüber partnaer.core und anderen Teilnehmenden.
- (3) Beeinträchtigt die Volkshochschule durch unangemessenes Verhalten den Betrieb der Programme und Dienstleistungen, fordert partnaer.core sie einmalig in Textform auf, die Beeinträchtigung abzustellen. Im Wiederholungsfall ist partnaer.core berechtigt, die Volkshochschule vorübergehend oder dauerhaft von den Programmen auszuschließen. Der Vergütungsanspruch bleibt unberührt. Für eine Beendigung des Vertrags gilt § 11 Abs. 2.

§ 9 Vergütung und Zahlung

- (1) Die Vergütung bestimmt sich nach dem individuellen Angebot und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Angebot weist zusätzlich den Bruttobetrag aus.
- (2) Die Vergütung wird in gleichen Monatsraten entsprechend der vereinbarten Laufzeit abgerechnet, bei 6 Monaten Laufzeit in 6 Raten, bei 12 Monaten Laufzeit in 12 Raten. Die Raten sind jeweils zum Beginn des Vertragsmonats fällig. Raten für Vertragsmonate, die bei Vertragsschluss bereits begonnen haben, sind mit Vertragsschluss fällig. Die Rechnung wird monatlich automatisch übermittelt.
- (3) Die Zahlung erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschrift. Die Volkshochschule erteilt partnaer.core mit Annahme des Angebots ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Einzug erfolgt frühestens zum dritten Werktag des jeweiligen Vertragsmonats.
- (4) Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) des Lastschufteinzugs wird auf einen Kalendertag verkürzt. Die monatliche Rechnung gilt als Vorabankündigung.
- (5) Bei Rücklastschriften ohne Verschulden von partnaer.core werden die entstandenen Bankgebühren der Volkshochschule in Rechnung gestellt.
- (6) Zusätzliche Leistungen, die nicht im vereinbarten Paket enthalten sind, bedürfen einer gesonderten Beauftragung auf Grundlage eines individuellen Angebots.
- (7) Die Volkshochschule kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihr nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 10 Verzug

(1) Fristen für die Leistungserbringung durch partnaer.core beginnen nicht, bevor die jeweils fällige Monatsrate eingegangen ist, die notwendigen Daten vollständig vorliegen und die nach § 7 erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbracht sind.

(2) Ist die Volkshochschule mit fälligen Zahlungen im Verzug, kann partnaer.core weitere Leistungen nach vorheriger Ankündigung in Textform und Ablauf einer Frist von zehn Werktagen bis zum Ausgleich des offenen Betrages zurückstellen.

(3) Bei Zahlungsverzug schuldet die Volkshochschule Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

§ 11 Kündigung

(1) Der Vertrag ist für die im individuellen Angebot vereinbarte Laufzeit fest geschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung innerhalb der Laufzeit ist für beide Parteien ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht nach § 627 BGB wird abbedungen. Für die VHSD-Plattform gilt abweichend § 23.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- wesentlicher Verletzung der Mitwirkungspflichten trotz Abmahnung
- wiederholter Nichtzahlung fälliger Vergütungen trotz Mahnung
- wiederholtem Nichtwahrnehmen vereinbarter Termine trotz Abmahnung
- Insolvenz einer Vertragspartei
- unangemessenem Verhalten trotz Abmahnung
- unerlaubter Weitergabe von Zugängen oder unerlaubter Vervielfältigung oder Weitergabe von Inhalten nach § 12 Abs. 5 oder Abs. 8

(3) Beendet die Volkshochschule den Vertrag vorzeitig, ohne dass partnaer.core hierfür einen wichtigen Grund gesetzt hat, oder kündigt partnaer.core aus einem wichtigen Grund, den die Volkshochschule zu vertreten hat, kann partnaer.core einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 % der Netto-Restvergütung für die verbleibende Vertragslaufzeit verlangen. Ersparte Aufwendungen sind in diesem Satz berücksichtigt. Der Volkshochschule bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. partnaer.core bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(4) Kündigt partnaer.core aus wichtigem Grund, weil die Volkshochschule mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung in Verzug ist oder Zugänge oder Inhalte entgegen § 12 Abs. 5 oder Abs. 8 unerlaubt weitergegeben oder vervielfältigt hat, kann partnaer.core abweichend von Absatz 3 als Schadensersatz nach § 628 Abs. 2 BGB die Vergütung verlangen, die bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit angefallen wäre, abzüglich ersparter Aufwendungen. Der Volkshochschule bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Bereits erbrachte Leistungen und bis zur Beendigung entstandene Pauschalen nach § 6 sind in jedem Fall zu vergüten.

§ 12 Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

(1) partnaer.core hat an allen Bildern, Videos, Texten, Webinaren, Vorlagen, Tools und Datenbanken, die partnaer.core bereitstellt oder veröffentlicht, die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, soweit in Teil II nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Volkshochschule erhält für die Dauer des jeweiligen Vertrags- oder Nutzungsverhältnisses ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den bereitgestellten Inhalten, soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.

(3) Arbeitsergebnisse, die speziell für die Volkshochschule erstellt wurden, insbesondere Konzepte, Handlungsempfehlungen und Dokumentationen, darf die Volkshochschule intern unbeschränkt und dauerhaft nutzen, auch nach Vertragsende. Eine Weitergabe an andere Beratungsunternehmen oder Dienstleister ist nicht gestattet.

(4) Rechte an Entwicklungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit entstehen und den Charakter eigenständiger Produkte, Softwarelösungen, Tools oder generalisierbarer Methoden haben, einschließlich des VHSD-5-Punkte-Umsetzungsplans („Produktentwicklungen“), verbleiben bei partnaer.core. partnaer.core darf diese unbeschränkt für eigene Zwecke nutzen und an Dritte vertreiben. Vertrauliche Informationen und Daten der Volkshochschule werden dabei nicht offengelegt; die Verwertung erfolgt ausschließlich in anonymisierter und generalisierter Form.

(5) Zugänge und Logins zu Programmen, Inhalten und Plattformen sind personengebunden und werden für die Dauer des jeweiligen Vertrags- oder Nutzungsverhältnisses überlassen. Eine Weitergabe an nicht von partnaer.core autorisierte Dritte ist untersagt. Die kurzfristige Nutzung durch eine Person, welche die berechtigte Person bei Abwesenheit vertritt, ist zulässig.

(6) Bei schuldhaften Verstößen gegen Absatz 5 kann partnaer.core eine Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe partnaer.core nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Schwere des Verstoßes festsetzt; sie beträgt höchstens 5.000,00 Euro je Verstoß. Die Angemessenheit kann gerichtlich überprüft werden. Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatz angerechnet.

(7) partnaer.core darf den Namen und das Logo der Volkshochschule nach vorheriger Abstimmung als Referenz auf der eigenen Webseite und in Marketingmaterialien nennen. Die Volkshochschule kann dies jederzeit für die Zukunft in Textform widerrufen. Fallstudien, Zitate und Testimonials bedürfen einer gesonderten Zustimmung in Textform.

(8) Die Volkshochschule darf von partnaer.core bereitgestellte Vorlagen, Tools, Schulungsunterlagen, Tabellen, Dateien und Aufzeichnungen nicht gewerblich vervielfältigen, öffentlich zugänglich machen oder an andere Volkshochschulen, Verbände oder sonstige Dritte weitergeben. Die Rechte an Arbeitsergebnissen nach Absatz 3 bleiben unberührt. Bei einem Verstoß gilt § 11 Abs. 2 und 4.

§ 13 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der DSGVO und der sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Beide Parteien behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen der anderen Partei, die als vertraulich bezeichnet oder erkennbar vertraulich sind, vertraulich und geben sie nicht an Dritte weiter, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Pflicht besteht für drei Jahre nach Vertragsende fort. Die Weitergabe an zur Vertraulichkeit verpflichtete Subunternehmer bleibt zulässig.

(3) Soweit partnaer.core personenbezogene Daten im Auftrag der Volkshochschule verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

(4) In Workshops, Live-Terminen und der VHSD-Community teilen andere Volkshochschulen unter Umständen interne Informationen, Zahlen und Erfahrungen. Die Volkshochschule wahrt hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen und verbreitet diese Informationen nicht. Bei wiederholtem schuldhaftem Verstoß kann

partnaer.core den Zugang zur Community nach vorheriger Abmahnung vorübergehend oder dauerhaft sperren; die vertraglichen Pflichten der Volkshochschule bleiben unberührt.

(5) Zur Durchführung des Vertrags kommuniziert partnaer.core mit der Volkshochschule über die vereinbarten Kanäle, insbesondere E-Mail, Telefon und Kollaborationswerkzeuge. Eine Kontaktaufnahme zu Werbezwecken, insbesondere der Versand von Newslettern, erfolgt nur auf Grundlage einer gesonderten, jederzeit widerruflichen Einwilligung.

§ 14 Haftung

(1) partnaer.core haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet partnaer.core nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Volkshochschule regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), und zwar begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall auf die Höhe der vereinbarten Netto-Vergütung des jeweiligen Vertrags und für alle Schadensfälle insgesamt auf das Doppelte dieses Betrages begrenzt.

(3) Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(4) partnaer.core haftet nicht für Entscheidungen, welche die Volkshochschule auf Grundlage der Leistungen trifft, und nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der umgesetzten Maßnahmen.

(5) Die Volkshochschule ist für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich. Bei Datenverlust haftet partnaer.core nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

(6) Ansprüche gegen partnaer.core verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1.

(7) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von partnaer.core.

(8) Die Volkshochschule stellt partnaer.core ausschließlich Material zur Verfügung, das frei von Rechten Dritter ist und für das die erforderlichen Einwilligungen abgebildeter oder genannter Personen vorliegen. Sie stellt partnaer.core von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechten durch dieses Material frei.

§ 15 Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Anordnungen, Streiks Dritter, Ausfälle von Plattformen Dritter) ruht die Leistungspflicht von partnaer.core für die Dauer der Behinderung. Die Vertragslaufzeit verlängert sich entsprechend. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, kann jede Partei den Vertrag in Textform kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

§ 16 Streitbeilegung

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten sind die Parteien vor Inanspruchnahme der Gerichte zu einer Mediation verpflichtet. Ausgenommen sind unbestrittene Vergütungsansprüche.

(2) Beantragt eine Partei die Mediation, einigen sich die Parteien innerhalb von acht Tagen auf einen Mediator. Kommt keine Einigung zustande, gilt der erste Vorschlag der örtlich zuständigen Industrie- und

Handelskammer als vereinbart. Die Kosten der Mediation tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Mediation gilt als gescheitert, wenn eine Partei dies nach der ersten gemeinsamen Sitzung in Textform erklärt. Das Recht auf einstweiligen Rechtsschutz bleibt unberührt.

(3) Für die Dauer der Mediation ist die Verjährung der streitigen Ansprüche gehemmt.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist der Sitz von partnaer.core in Rosenheim. Ist die Volkshochschule Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Rosenheim. Dies gilt auch für Volkshochschulen mit Sitz in Österreich oder der Schweiz, soweit gesetzlich zulässig. In allen anderen Fällen, insbesondere bei eingetragenen Vereinen ohne Kaufmannseigenschaft, gilt der gesetzliche Gerichtsstand. partnaer.core ist in jedem Fall berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand der Volkshochschule zu klagen.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch gegenüber Volkshochschulen mit Sitz außerhalb Deutschlands. Die Vertragssprache ist Deutsch.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser AGB während der Vertragslaufzeit bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Volkshochschule in Textform. Für die Anpassung der Vergütung der VHSD-Plattform gilt abweichend § 23 Abs. 8.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.

(5) Die Volkshochschule ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen partnaer.core nur mit deren vorheriger Zustimmung in Textform berechtigt.

Teil II – Besondere Bestimmungen

A. Digitalisierungsbegleitung (VHSD-Starter-Paket und VHSD-Excellence-Paket)

§ 18 Leistungsumfang der Digitalisierungsbegleitung

(1) partnaer.core erbringt Beratung, Konzeption, Schulung und Implementierungsbegleitung nach dem VHSD-5-Punkte-Umsetzungsplan, insbesondere in den Teilbereichen:

- Organisationsentwicklung (OE)
- Technologie-Architektur (DX)
- Prozesse & Automatisierung (SOP)
- Kennzahlen & Analytics (KPI)
- Künstliche Intelligenz (KI)

(2) Das VHSD-Starter-Paket hat eine Laufzeit von 6 Monaten, das VHSD-Excellence-Paket eine Laufzeit von 12 Monaten. Die konkreten Arbeitsthemen werden gemeinsam mit der Volkshochschule festgelegt.

(3) Die Leistungserbringung umfasst insbesondere folgende Terminarten; Anzahl und Häufigkeit ergeben sich aus dem individuellen Angebot:

- Planungstermine: Analyse der Ausgangssituation, Zieldefinition und Entwicklung einer Roadmap
- Arbeitstermine: regelmäßige Termine zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen
- Stakeholdertermine: Abstimmung mit Leitung, Gremien, Trägern oder weiteren Beteiligten
- Reviewtermine: Zwischenbewertungen, Anpassungen und Abschlussreview

(4) Projekt- und Einladungsmanagement sowie Dokumentation und Moderation der Termine sind in der Vergütung enthalten, soweit das individuelle Angebot dies vorsieht.

B. Social-Media-Paket

§ 19 Leistungsumfang und Plattformen

(1) partnaer.core erstellt und veröffentlicht organische Inhalte für die Social-Media-Kanäle der Volkshochschule, insbesondere auf Instagram, LinkedIn, YouTube und Google. Welche Kanäle betreut werden und wie viele Beiträge, Storys oder Videos monatlich entstehen, ergibt sich aus dem individuellen Angebot.

(2) Das Social-Media-Paket hat eine Laufzeit von 6 Monaten oder 12 Monaten.

(3) Die Produktion erfolgt im Corporate Design der Volkshochschule; die Arbeitsdateien werden der Volkshochschule nach § 22 Abs. 1 als PowerPoint-Dateien bereitgestellt. Die monatliche Planung der Inhalte erfolgt in einem gemeinsamen Planungstermin; § 5 gilt entsprechend.

(4) Bezahlte Werbung, insbesondere das Schalten von Anzeigen und die Verwaltung von Werbebudgets, ist nicht Bestandteil des Social-Media-Pakets.

(5) Die Betreuung der Community, insbesondere die Beantwortung von Kommentaren und Direktnachrichten, obliegt der Volkshochschule, soweit im individuellen Angebot nichts anderes vereinbart ist.

§ 20 Accounts, Plattformregeln und Reichweite

(1) Die Social-Media-Accounts stehen im Eigentum der Volkshochschule und werden auf sie geführt. Die Volkshochschule räumt partnaer.core für die Vertragslaufzeit die erforderlichen Rollen und Berechtigungen

ein, insbesondere im Meta Business Manager, auf der LinkedIn-Unternehmensseite, im YouTube-Kanal und im Google-Unternehmensprofil. Mit Vertragsende gibt partnaer.core diese Rollen zurück.

(2) Für die Nutzung der Plattformen gelten ergänzend deren jeweilige Nutzungsbedingungen. Die Volkshochschule ist für die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Accounts verantwortlich, soweit partnaer.core nicht gegen sie verstoßen hat.

(3) partnaer.core schuldet die Tätigkeit der Konzeption, Erstellung und Veröffentlichung von Inhalten im vereinbarten Umfang als Dienstleistung nach § 2 Abs. 2. Ein bestimmter Erfolg, insbesondere eine bestimmte Reichweite, Zahl an Followern, Interaktionen, Klicks oder Anmeldungen, wird nicht geschuldet.

(4) partnaer.core haftet nicht für Sperrungen, Einschränkungen, Algorithmusänderungen, Ausfälle oder sonstige Maßnahmen der Plattformbetreiber, es sei denn, partnaer.core hat diese durch einen schuldhaften Verstoß gegen Plattformregeln verursacht.

§ 21 Material, Freigabe und Veröffentlichung

(1) Die Volkshochschule stellt Bild- und Videomaterial, Logos und Informationen zu Veranstaltungen rechtzeitig zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass für abgebildete Personen, insbesondere Teilnehmende, Kursleitende und Minderjährige, die erforderlichen Einwilligungen vorliegen; § 14 Abs. 8 gilt.

(2) partnaer.core übermittelt die Inhalte vor der Veröffentlichung zur Freigabe. Erhebt die Volkshochschule nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Übermittlung Einwände in Textform, gilt der Inhalt als freigegeben. Die Freigabe dient der inhaltlichen Abstimmung und ist keine Abnahme im Sinne des Werkvertragsrechts.

(3) Inhalte, die aus Gründen aus der Sphäre der Volkshochschule, insbesondere wegen fehlenden Materials oder ausbleibender Rückmeldung, nicht im vorgesehenen Monat veröffentlicht werden können, gelten als erbracht. Sie werden nicht in Folgemonate übertragen und mindern die Vergütung nicht.

§ 22 Rechte an Social-Media-Inhalten

(1) Die für die Volkshochschule erstellten Beiträge, Storys und Videos gehören der Volkshochschule. partnaer.core räumt ihr hieran ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. partnaer.core stellt der Volkshochschule außerdem die Arbeitsdateien der erstellten Inhalte als PowerPoint-Dateien (.pptx) zur Verfügung. Die Volkshochschule darf diese Arbeitsdateien frei nutzen, bearbeiten und für eigene Inhalte weiterverwenden, auch nach Vertragsende.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 gehen jeweils mit vollständiger Zahlung der Monatsrate über, in der die Inhalte erstellt wurden.

(3) Für Material Dritter, das in den Inhalten oder Arbeitsdateien enthalten ist, insbesondere Stockfotos, Grafiken, Musik und Schriften, erhält die Volkshochschule Rechte nur im Umfang der jeweiligen Lizenzbedingungen. partnaer.core weist auf solches Material auf Anfrage hin. Schriften, die nicht auf dem System der Volkshochschule installiert sind, können bei der Bearbeitung der Arbeitsdateien abweichend dargestellt werden.

(4) Inhalte oder Bestandteile, die mit KI-Systemen erzeugt werden, genießen nach geltendem Recht gegebenenfalls keinen Urheberrechtsschutz. partnaer.core übernimmt keine Gewähr dafür, dass an solchen Inhalten Schutzrechte bestehen.

(5) partnaer.core darf einzelne Inhalte nach vorheriger Abstimmung mit der Volkshochschule als Referenz zeigen; § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.

C. VHSD-Plattform

§ 23 VHSD-Plattform

- (1) Die VHSD-Plattform ist ein digitales Angebot von partnaer.core mit Experten-Community, Wissensdatenbank, Tools und Vorlagen sowie Workshops einschließlich Aufzeichnungen für die Digitalisierung und Organisationsentwicklung von Volkshochschulen.
- (2) Die Volkshochschule erhält einen Zugang. Weitere Zugänge sind nach Abstimmung mit partnaer.core möglich; die zusätzliche Vergütung wird in einem gesonderten Angebot vereinbart.
- (3) Sieht das individuelle Angebot dies vor, ist die Nutzung während der Laufzeit des gebuchten Pakets ohne zusätzliche Vergütung enthalten.
- (4) Nach Ablauf der Laufzeit des Pakets setzt sich die Nutzung automatisch als eigenständiges, monatlich kündbares Nutzungsverhältnis fort, sofern das individuelle Angebot dies vorsieht. Das Angebot weist den Zeitpunkt, ab dem die Nutzung vergütungspflichtig wird, mit Datum sowie die monatliche Vergütung aus. Die Vergütung wird monatlich im Voraus per SEPA-Lastschrift eingezogen; § 9 gilt entsprechend.
- (5) partnaer.core weist die Volkshochschule im letzten Reviewtermin des Pakets auf den Beginn und die Höhe der Vergütungspflicht sowie auf die Kündigungsmöglichkeit hin. Der Hinweis wird im Protokoll des Reviewtermins dokumentiert, das der Volkshochschule in Textform übermittelt wird.
- (6) Die Volkshochschule kann das Nutzungsverhältnis jederzeit in Textform zum Ende des laufenden Monats kündigen, auch bereits während der Laufzeit des Pakets. Wird bis zum Ende der Laufzeit des Pakets gekündigt, entsteht keine Vergütungspflicht für die Plattform. partnaer.core kann das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (7) Die monatliche Vergütung gilt einheitlich für alle Volkshochschulen, unabhängig von deren Größe. Sie bezieht sich auf die vereinbarte Zahl an Zugängen.
- (8) partnaer.core kann die Vergütung sowie Nutzergrenzen mit einer Ankündigungsfrist von acht Wochen zum Beginn eines Monats anpassen. Die Volkshochschule kann das Nutzungsverhältnis in diesem Fall bis zum Wirksamwerden der Anpassung zum Monatsende kündigen. Auf dieses Recht wird in der Ankündigung hingewiesen.
- (9) partnaer.core stellt die Plattform mit einer im Jahresmittel angestrebten Verfügbarkeit von 98 Prozent bereit. Ausgenommen sind angekündigte Wartungsfenster und Störungen, die partnaer.core nicht zu vertreten hat. partnaer.core kann die Plattform weiterentwickeln und einzelne Funktionen ändern, solange der vereinbarte Nutzen nicht wesentlich eingeschränkt wird; andernfalls kann die Volkshochschule zum Monatsende kündigen.
- (10) Persönlicher Support und Live-Angebote in der VHSD-Community finden werktags von Montag bis Freitag innerhalb der Geschäftszeiten von partnaer.core statt. An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen Heiligabend und Neujahr kann partnaer.core Live-Angebote in reduziertem Umfang durchführen oder verlegen.
- (11) Befindet sich die Volkshochschule mit der Vergütung für die Plattform mehr als vier Wochen in Verzug, kann partnaer.core den Zugang nach vorheriger Ankündigung in Textform sperren. Der Vergütungsanspruch bleibt unberührt.
- (12) Mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses endet der Zugang. Eigene Inhalte der Volkshochschule können bis dahin exportiert werden und werden 30 Tage nach Beendigung gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

D. Kostenloses Strategiegelgespräch

§ 24 Kostenloses Strategiegelgespräch

(1) partnaer.core bietet Volkshochschulen vor Vertragsschluss ein kostenloses Strategiegelgespräch an, in dem die Ist-Situation der Volkshochschule mit den Beteiligten analysiert wird. Für das Strategiegelgespräch gelten Teil I und dieser § 24; hierauf wird bei der Terminbuchung hingewiesen.

(2) Das Strategiegelgespräch ist freiwillig und unentgeltlich. Ein Anspruch auf Durchführung des Gesprächs oder auf eine Dokumentation besteht nicht. Aus dem Gespräch entsteht keine Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrags.

(3) Übermittelt partnaer.core im Nachgang eine Dokumentation, darf die Volkshochschule diese intern nutzen. Eine Weitergabe an andere Beratungsunternehmen oder Dienstleister ist nicht gestattet. Die im Gespräch verwendeten Methoden, Analyseraster und Vorlagen bleiben nach § 12 Abs. 4 bei partnaer.core.

(4) partnaer.core haftet für Inhalte des Strategiegelgesprächs und der Dokumentation nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(5) Für Vertraulichkeit und Datenschutz gilt § 13.

(6) Kommt es im Anschluss zu einem Vertrag, kann die Dokumentation als Grundlage des individuellen Angebots dienen.

partnaer.core GmbH

Rosenheim, 23.09.2026